



## WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUR

# Errichtung einer Luftwärmepumpe/Klimaanlage

Die Errichtung einer Luftwärmepumpe (Außengerät) bzw. Klimaanlage ist nach § 20 Zl 2 lit. 4 Steiermärkisches Baugesetz ein bewilligungspflichtiges Vorhaben.

Für die Bewilligung ist ein Ansuchen im Vereinfachten Verfahren zu stellen, welchem nachstehende Projektunterlagen beizufügen sind.

### Projektunterlagen (in einfacher Ausfertigung)

- Ansuchen nach § 20 Zl 2 lit 4
- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Amtlicher Katasterauszug
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
- Verzeichnis der angrenzenden Grundstücke sowie jener Grundeigentümer/innen, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 Meter Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind.
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauwerber eine juristische Person ist)
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sowie die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen gemäß § 33 Abs 3 Stmk. BauG.

### Projektunterlagen (in zweifacher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 30,0 m und 6,0m-Bereichslinie
- Grundrisse M 1:100 mit Darstellung der maximalen Schallemission an der Grundstücksgrenze in dB

[dB]	NACHT	ABEND	TAG
Allgemeines Wohngebiet   Dorfgebiet	35	40	45
Reines Wohngebiet	30	35	40

- Schnitte M 1:100 bzw. Ansichten M 1:100
- Technische Beschreibung (Typenblatt) mit Angabe des max. Schalldruckpegels in Abhängigkeit von der Entfernung

### Wichtige Hinweise:

Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen (mind. 50 % der Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 BGBl Nr. 70/2002 idgF.) oder Bauberechtigten und den befugten Verfasser/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Gemäß § 33 (2) Z 1 Steiermärkisches Baugesetz sind alle Pläne zusätzlich von den grundbücherlichen Eigentümer/innen aller der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind zu unterfertigen.

**Das eingereichte Projekt wird von einem nicht amtlichen maschinentechnischen Sachverständigen geprüft, da keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung stehen. Die anfallenden Kosten sind von den Bauwerbern zu tragen.**